

Statuten

Ausgabe 2006 (Revidiert am 30.06.2006)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Artik	el S	Seite
1.	Name und Sitz	1		1
2.	Zweck	2 -	4	1
3.	Mitgliedschaft	5 -	14	1
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	15 -	17	2
5.	Organisation und Leitung	18 -	26	3
6.	Vorstand	27 -	34	4
7.	Revisoren	35 -	37	5
8.	Finanzen	38 -	40	6
9.	Archiv	41 -	42	6
10.	Publikation	43		6
11.	Sportliche und gesellschaftliche Tätig- keiten	44		6
12.	Schlussbestimmungen	45 -	49	7
	Sachregister			8

1. Name und Sitz

Art. 1 Der VMC Effretikon-Kemptthal (im nachfolgenden Verein genannt)

ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Effretikon. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

- Art. 2 Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Freizeitgeschehen.
- Art. 3 Der Verein kann sich dem Schweizerischen Landesverband oder weiteren Radsport interessierten Organisationen anschliessen.
- Art. 4 Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein folgende Ressorts:
 - Radrennsport
 - Hallenradsport
 - Tourenfahren
 - Motorsport/Motor-Tourismus

3. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Mitgliederkategorien

Zweck

- Schüler
- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- evtl. Unterabteilungen
- Art. 6 Als Aktiv- und Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer in Aktiv- und bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Aktivmitglieder haben für eine aktive Mitarbeit im Verein Gewähr zu bieten. Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell und moralisch.

Aktivmitglieder Passivmitglieder

Art. 7 Über die Aufnahme von Schülern, Jugend-, Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Neuaufnahmen sind an der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Aufnahme

Art. 8 Kinder bis zum 16. Geburtstag gelten als Schüler, danach gelten sie bis zum 20. Geburtstag als Jugendmitglieder. Ohne ausdrückliche Erklärung werden sie anschliessend zu Aktivmitgliedern.

Schüler und Jugendmitglieder

Minderjährige Mitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Minderjährige

Art. 9 Zu Freimitgliedern können ernannt werden:

Freimitglieder (Rev.)

- Verdiente Persönlichkeiten
- Aktivmitglieder, die w\u00e4hrend 20 Jahren ununterbrochen dem Verein angeh\u00f6rt haben.
- Art. 10 Zum Ehrenpräsident oder zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder

Art. 11 Ehrenpräsident, Ehren- und Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Ernennung

Art. 12 Übertritte von einer Kategorie in eine andere können nur auf die Generalversammlung hin erfolgen.

Übertritt

Art. 13 Austrittsbegehren sind einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.

Austritt

Art. 14 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen. Der Schweizerische Landesverband wird verständigt (falls Verbandsmitglied).

Ausschluss

4. Rechte und Pflichten

Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16 Alle Mitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt. Alle haben das Recht, Anträge zu stellen. (Ausgenommen ZGB 68, Rechtsgeschäfte).

Stimmrecht

Art. 17 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein, nicht aber die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Beträge.

Ausgetretene, ausgeschlossene Mitglieder

5. Organisation und Leitung

Art. 18 Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Geschäftsjahr

Art. 19 Die Organe des Vereins sind:

Organe

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- Art. 20 Die Generalversammlung (GV) findet ordentlicherweise einmal im Jahr, im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Generalversammlung

Ständige Traktanden der GV sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten sowie der Ressortchefs
- Mutationen (Ein-, Ueber-, Austritt, Ausschluss)
- Jahres- und Vermögensrechnung
- Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung der Rechnungsführer
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen des Vorstandes
- Wahlen der Revisoren
- übrige Wahlen
- Anträge und Veranstaltungen
- allfällige Statuten- und Geschäftsordnungsrevisionen
- Ehrungen und Ernennungen
- Verschiedenes
- Art. 21 Allfällige Anträge an die GV müssen bis ein Monat vor der GV schriftlich an die Vereinsadresse eingereicht werden (ZGB 67 beachten).

Anträge

Art. 22 Die ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes oder durch unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitgliedschaft statt. Die Festlegung des Datums muss innert drei Monaten durch den Vorstand geregelt werden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt wie bei der ordentlichen GV.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 23 Die Einladung zur GV erfolgt drei Wochen vor der Versammlung durch Publikation in der Ortspresse und evtl. in der Verbandszeitung. Die Traktanden sowie die Anträge sind in der schriftlichen Einladung an die Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

Einladung zur GV

Art. 24 Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht durch Mehrheit der Anwesenden die geheime Abstimmung verlangt wird.

Beschlüsse und Wahlen

Art. 25 Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie behandeln alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht die GV oder der Vorstand zuständig ist. Sie ist zuständig für die Erledigung dringender Geschäfte, insbesondere Organisation oder Besuch von Anlässen und Wettbewerben. Die Einladung erfolgt spätestens acht Tage vor der Versammlung.

Mitgliederversammlungen

Art. 26 Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stichwahlen entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Abstimmungen

6. Vorstand

Art. 27 Der Vereinsvorstand besteht aus:

Vorstand

- Präsident *
- Vizepräsident °
- Aktuar *
- Kassier °
- Ressortchefs (Obmänner) */°
- Beisitzer */°

Beisitzer können mit einer Charge beauftragt werden. Der Vorstand soll nicht mehr als neun Mitglieder zählen.

^{*} werden in ungeraden Jahren gewählt

[°] werden in geraden Jahren gewählt

- Art. 28 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vor-Amtsdauer standsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Rücktritte Art. 29 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer erfolgen. Rücktritte sind dem Präsidenten zwei Monate vor der GV schriftlich mitzuteilen. Art. 30 Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führen der Präsi-Unterschrift dent oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder Ressortchef. In Geldsachen immer mit dem Kassier. In Fachfragen haben die Ressortchefs Einzelunterschrift. Ausgaben-Art. 31 Der Vorstand ist berechtigt, Mittel im Rahmen des bewilligten kompetenz Budgets zu verwenden. Art. 32 Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von CHF. 500.-pro Jahr. Aufgaben-Art. 33 Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folbereiche gende Arbeiten: Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen Er hat diese einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstellt seinen Jahresbericht.
 - Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.
 - Der Aktuar führt das Protokoll, leitet das Sekretariat des Vereins und verwaltet das Archiv (Material, Inventar).
 - Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen.
 - Die Ressortchefs erstellen einen Jahresbericht und führen ihre Veranstaltungen durch.
 - Die Beisitzer vertreten ein engeres Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall und übernehmen weitere Aufgaben.
- Art. 34 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfähigkeit

7. Revisoren

Art. 35 Die Generalversammlung wählt drei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr der amtsälteste Revisor ersetzt wird.

Revisoren

Art. 36 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung samt Inventar bis Ende Januar und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht (vorlesen). Der Vereinsvorstand muss vor der GV Kenntnis vom Bericht haben.

Revisorenbericht

Revisionen

Art. 37 Neben der Hauptrevision sind die Revisoren befugt, jederzeit Belege und Rechnungsführung zu überprüfen, höchstens jedoch zweimal pro Jahr.

8. Finanzen

Art. 38 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen, die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung jeweils auf ein Jahr festgelegt. Es gilt ein maximaler Mitgliederbeitrag von CHF 100.00 pro Jahr.
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Überschüssen von Veranstaltungen
- Zinsen von Kapitalien
- Art. 39 Die Mitgliederbeiträge sind bis 30 Tage nach erhalten der Rechnung zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Mitgliederbeiträge

Art. 40 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften mit dem laufenden Jahresbeitrag von max. CHF 100.00.

Haftung

9. Archiv

Art. 41 Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnungen etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Archivar geführt.

Archiv

Art. 42 Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, ihr Aktenmaterial, nach Weisungen des Vorstandes sortiert, zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

Aktenmaterial

10. Publikation

Art. 43 Publikationsorgane des Vereins sind:

Publikation

- Zirkular
- Verbandsorgan des Schweizerischen Landesverbands
- Ortspresse

11. Sportliche und gesellschaftliche Tätigkeiten

Art. 44 Der Trainingsbetrieb in den Sportzweigen wird von den entsprechenden Ressortchefs geleitet. Kleinere Veranstaltungen können von den Ressortchefs, grössere von speziellen Organisationskommites (OK) durchgeführt werden.

Allgemeines

Die Ressortchefs erhalten für die Finanzierung der Abteilungen einen bestimmten Betrag (gemäss Budget).

Die Ressortchefs und OK's haben für eine richtige Durchführung und Abrechnung zu sorgen. Dem Vorstand ist darüber Bericht zu erstatten.

Die Ressortchefs haben dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der GV und des Vorstandes eingehalten werden.

12. Schlussbestimmungen

Art. 45 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden oder von Gesetzes wegen.

Auflösung

Art. 46 Sämtliche Differenzen und Streitigkeiten innerhalb des Vereins müssen, sofern solche nicht durch den Verein selbst erledigt werden können, nach den Statuten des Schweizerischen Landesverbands, dem Schiedsgericht des Landesverbands zur endgültigen Erledigung überwiesen werden. Die Kosten tragen die Parteien gemäss dem Schiedsgerichtsreglement und dem Schiedsgerichtsspruch (falls der Verein dem Schweizerischen Landesverband angehört).

Differenzen Streitigkeiten

Art. 47 Im Falle der Auflösung werden Vermögen und Inventar der nach Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein mit dem selben Zweck und Ziel in Effretikon gebildet hat.

Vermögen Auflösung

Art. 48 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes an der Versammlung anwesende Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen innert Monatsfrist beim Richter anfechten.

Anfechtungen von Vereinsbeschlüssen

Art. 49 Durch die vorliegenden Statuten werden sämtliche vorherigen Statuten des 1893 gegründeten Velo-Moto-Club Kemptthal, später umbenannt in Velo-Moto-Club Effretikon-Kemptthal, annulliert. Die Statuten und die Geschäftsordnung treten durch die Genehmigung der Generalversammlung des VMC Effretikon-Kemptthal vom 03 Februar 2006 in Kraft.

Gültigkeit

Effretikon, 03. Februar 2006

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident:

Wolfgang Scholz

Der Aktuar:

Hansueli Lüthi

Sachregister

	Artikel		Artikel
Abstimmungen	24,26	Jugendmitglieder	5,7,8
Aktenmaterial	42	Kassier	27,30,33
Aktivmitglieder	5,6,7,9	Minderjährige Mitglieder	8
Aktuar	27,33	Mitgliederbeiträge	20,38,39
Amtsdauer	28,29,35	Mitgliederkategorien	5
Anfechtung von Vereinsbe-	48	Mitgliederversammlungen	19,25
schlüssen		Mitgliedschaft	5 - 14
Anträge	20,21,23	Name und Sitz	1
Archiv	41 - 42	Organe	19
Aufgabenbereiche des Vorstands	33	Organisation und Leitung	18 - 26
Auflösung des Vereins	45	Passivmitglieder	5,6,7,9
Aufnahmen	6,7,8	Präsident	26,27,33
Ausgabenkompetenz	31,32	Protokoll	20,33,34,41
(Vorstand)	01,02	Publikation	43
Ausschluss	14,17	Rechte und Pflichten der	15 - 17
Ausserordentliche GV	22	Mitglieder Ressortchefs	20 27 22 44
Austritte	13,17		20,27,33,44
Beisitzer	27,33	Revisionen	
Beschlüsse	22,24	Revisoren	19,20,35-37
Beschlussfähigkeit	23	Revisorenbericht	20,36
Beschlussfähigkeit des Vorstands	34	Rücktritte (Vorstand) Schlussbestimmungen	29 45 - 49
Budget	20,31,44	Schüler	5,7,8
Differenzen und Streitig- keiten	46	Sportliche und gesellschaftli- che Tätigkeit	44
Ehrenmitglieder	5,10,11	Statutenrevision	20,49
Ehrenpräsident	10,11	Stimmrecht	16,45
Ehrungen	20	Streitigkeiten	46
Einladung zur GV	23	Traktandenliste	20
Einnahmen	38	Uebertritte	12,20
Ernennungen	11,20	Unterschrift (Vorstand)	30
Finanzen	38 - 40	Veranstaltungen	20,33,44
Freimitglieder	5,9	Vermögen nach Auflösung	47
Generalversammlung	19 - 26	Vizepräsident	27,30,33
Geschäftsjahr	18	Vorstand	19,27 - 34
Geschäftsordnung	33	Wahlen	20,24
Gültigkeit der Statuten	49	Zweck	2 - 4
Haftung	40		